

Am 19.03.2002 forderte der Bundesgerichtshof den Gesetzgeber auf sich mit einer „besseren“ Regelung des Inlineskatings in der StVO zu beschäftigen.

Nach noch einmal sieben Jahren hat der Gesetzgeber nun endlich reagiert. Der Bundesrat hat am 03.04.2009 nun einer Gesetzesvorlage zugestimmt, die das Inlineskating ab 01.09.2009 explizit in §24 Abs.1 in die StVO aufnimmt. Im §31 werden nähere Erläuterungen gegeben.

§24 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schiebe- und Greifreifenrollstühle, Rodelschlitten, Kinderwagen, Roller, Kinderfahrräder, Inline-Skates, Rollschuhe und ähnliche nicht motorbetriebene Fortbewegungsmittel sind nicht Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung. Für den Verkehr mit diesen Fortbewegungsmitteln gelten die Vorschriften für den Fußgängerverkehr entsprechend.“

Weiter heißt es in §31 Sport und Spiel:

„(1) Sport und Spiel auf der Fahrbahn, den Seitenstreifen und auf Radwegen sind nicht erlaubt. Satz 1 gilt nicht, soweit dies durch ein die zugelassene Sportart oder Spielart kennzeichnendes Zusatzzeichen angezeigt ist.“

„(2) Durch das Zusatzzeichen wird das Inline-Skaten und Rollschuhfahren zugelassen. Das Zusatzzeichen kann auch alleine angeordnet sein. Wer sich dort auf Inline-Skates oder Rollschuhen fortbewegt, hat sich mit äußerster Vorsicht und unter besonderer Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr am rechten Rand in Fahrtrichtung zu bewegen und Fahrzeugen das Überholen zu ermöglichen.“

Was ergibt sich daraus für die Inlineskater?

Zumindest bleibt den Verkehrsrichtern künftig kein Einstufungsspielraum mehr. Für die Skater selbst ändert sich leider fast nichts. Skater haben sich im öffentlichen Verkehr wie Fußgänger zu benehmen. Wo er vorhanden ist, muss der Bürgersteig benutzt werden. Die Geschwindigkeit ist entsprechend anzupassen. Ist kein Bürgersteig vorhanden, gelten die Regelungen für Fußgänger analog. Radwege (außer es sind kombinierte Rad- und Fußwege) dürfen weiter nicht benutzt werden und außerorts muss der Skater auch weiterhin dem Verkehr auf der linken Spur entgegen skaten. Da besonders dieser Passus aber nicht immer gilt, da der Fußgänger in besonderen Fällen auch die Fahrbahnseite wechseln muss, z. B. an unübersichtlichen Stellen, bleibt eine Rechtsunsicherheit für die Skater.

Immerhin hat der Gesetzgeber den Skater in der neuen StVO ein kleines Hintertürche geöffnet. Es darf nämlich künftig regional entschieden werden, das Inlineskating mit einem genormten und offiziellen Zusatzschild an besonderen Radwegen und Straßen zu erlauben.

